

## Beitragsordnung

Für die Abführung von Beitragsanteilen an übergeordnete Gliederungen gelten im Landesverband Nordrhein folgende Regeln:

Erwachsene	1 Beitragsanteil
Jugendliche	1 Beitragsanteil
Familien	2 Beitragsanteile
Firmen, Behörden, Vereine	1 Beitragsanteil

Grundsätzlich richtet sich der Beitrag einer Familie in einer Gliederung und die Beitragsabführung an die übergeordnete Gliederung nach folgender bundeseinheitlichen Definition:

„Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern zahlen einen Familienbeitrag in Höhe von 2 Erwachsenenbeiträgen. Die Beitragsabführungen an die übergeordneten Gliederungen richten sich nach dem Familienbeitrag.“

Für Jugendliche ab 18 Jahre ist ein eigener Beitrag zu erheben und ein eigener Beitragsanteil abzuführen.